Nichtamtliche Lesefassung
Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 28. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 63, S. 454–456)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Betriebswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) vermittelt neben Grundlagenkenntnissen zum Public Management und Non-Profit Management betriebs- und volkswirtschaftliche Basisqualifikationen. Darauf aufbauend werden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse insbesondere im Bereich öffentlicher und nicht gewinnorientierter Betriebe vermittelt. Der Studiengang qualifiziert daher außer für allgemeine betriebswirtschaftliche Berufsfelder in besonderer Weise für Managementaufgaben im Dritten Sektor sowie in öffentlichen Organisationen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 124 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (124 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	**Art**	**SWS**	**ECTS-Punkte**	**Semester**	**P/WP**	**Studien- oder Prüfungsleistung**
Public Management und Non-Profit Management (24 ECTS-Punkte)						
Einführung in das Public Management	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Einführung in das Non-Profit Management	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Theorien und Konzepte im Public Management	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Theorien und Konzepte im Non-Profit Management	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur

Volkswirtschaftslehre (40 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	2	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	4	P	PL: Klausur
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:
Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (32 ECTS-Punkte)

Bereich Wahlpflichtmodul	**Art**	**SWS**	**ECTS-Punkte**	**Semester**	**Prüfungs-leistung**
Public Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Public Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Non-Profit Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Non-Profit Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–8 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Wahlmodule (0–6 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 und 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Public Management und Non-Profit Management Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 8 ECTS-Punkte können nach eigener Wahl in den Bereichen Public Management, Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre und Fachfremde Wahlmodule erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 6 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(4) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(5) Bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, können ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 *(aufgehoben)*

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Grundlagenbereich in zwei Modulen aus den beiden Bereichen Public Management und Non-Profit Management und Betriebswirtschaftslehre die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der beiden Bereiche Public Management und Non-Profit Management oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.

(2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Public Management und Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent. Bei der Berechnung der Bereichsnote für den Bereich Volkswirtschaftslehre wird die schlechteste Modulnote mit 5 Prozent gewichtet, die übrigen fünf Modulnoten mit je 19 Prozent.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien-leistung
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel

Abkürzungen:
Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.